



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 0991 - 0994, DOK 142.27/017-SG

**Zur Frage der Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X - Urteil des SG  
Itzehoe vom 28.10.1987 - S 6 Vsb 159/86**

Zur Frage der Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Itzehoe vom 28.10.1987  
- S 6 Vsb 159/86 -

1. Im Anhörungsschreiben gemäß § 24 Abs. 1 SGB X muß mitgeteilt werden, von welchen Ärzten medizinische Unterlagen welchen wesentlichen Inhalts vorliegen und warum diese die Schlußfolgerung richtig erscheinen lassen, daß in den gesundheitlichen Verhältnissen des Betroffenen eine Änderung eingetreten sei.
2. Die Anhörung muß nach Schluß der Amtsermittlungen erfolgen. Werden insbesondere nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens weitere medizinische Unterlagen beigezogen und zur Grundlage der späteren Entscheidung gemacht, ist ein erneutes Anhörungsverfahren erforderlich.

Fundstelle: Breithaupt 1989, S. 331-335